Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4523

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Gesundheitswesen (11. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über diätetische Lebensmittel

— Drucksache V/4114 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Klee

Die obige Vorlage wurde gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 23. April 1969 an den Ausschuß für Gesundheitswesen überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen hat sich in zwei Sitzungen mit der Vorlage befaßt. Der Ausschuß vertritt zunächst die Auffassung, daß die deutschen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen weitergehenden Eingang in die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften über diätetische Lebensmittel finden sollten.

Zu den einzelnen Artikeln nimmt der Ausschuß wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1

Hier vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Begriffsbestimmung der Regelung in der Verordnung über diätetische Lebensmittel angeglichen, insbesondere eine ausdrückliche Einbeziehung der Säuglingsnahrung angestrebt werden sollte.

Zu Artikel 2

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß Hinweise auf eine von Natur aus gegebene Diäteignung bei einem Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs nicht ausgeschlossen werden sollten, wenn dieses Lebensmittel einem bestimmten diätetischen Zweck dienen kann.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift des Artikels 3 sollte der Bestimmung in § 27 der Verordnung über diätetische Lebensmittel angeglichen werden.

Zu Artikel 4

Hier hält es der Ausschuß für richtig, die Worte „zu verschreiben" durch die Worte „vorzuschreiben" zu ersetzen, da auch Apotheker oder Diätassistentinnen über besondere diätetische Eigenschaften unterrichtet werden sollten. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, daß sich die Ausnahme nur auf Werbematerial für diese besonders qualifizierten Personenkreise und nicht auf Angaben in Gebrauchsanweisungen auf Packungen und dergleichen bezieht.

Zu Artikel 5

Der Ausschuß glaubt hier folgende Änderungen vorschlagen zu sollen:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Absatz 1

Buchstabe a

Neben der spezifischen diätetischen Eigenschaft sollte auch der spezifische diätetische Zweck angegeben werden;

Buchstabe c

Hier sollte, da die Einheit „cl" dem deutschen Verbraucher unverständlich ist, durch die Angabe „ml" oder „ccm" ersetzt werden;

Buchstabe e

Bei allen diätetischen Lebensmitteln sollte das unverschlüsselte Herstellungs- oder Verfallsdatum angegeben werden.

Absatz 2

Nach Meinung des Ausschusses sollte die Angabe des Gehaltes an verdaulichen Kohlenhydraten und des physiologischen Brennwertes vorgesehen werden, da nur Angaben über physiologisch verwertbare Bestandteile für den Verbraucher von Interesse sind.

Absatz 3

Der Ausschuß hält es hier für richtig, die Worte „angebracht sind" durch die Worte „gut sichtbar und leicht lesbar angebracht sind" zu ersetzen.

Zu Artikel 6

Der Ausschuß vertritt hier die Meinung, für bestimmte Lebensmittel — z. B. frische Backwaren für Diabetiker — sollten Ausnahmen vorgesehen werden.

Zu Artikel 7

Der Ausschuß hält diese Bestimmung für bedenklich und schlägt die Streichung vor. Allgemeine lebensmittelrechtliche Vorschriften hinsichtlich der Verfälschung, Irreführung usw. müssen auch bei diäbetischen Lebensmitteln beachtet werden.

Zu Artikel 8

Der Ausschuß hat, wie bereits häufig bei ähnlichen Fällen, auch hier der Meinung zum Ausdruck gebracht, die Änderung und Ergänzung der Listen der Zusatzstoffe und Stoffe mit diätetischer Wirkung sollte nicht einem Ausschußverfahren überlassen werden.

Zu Artikel 9

Aus den bereits früher dargelegten Gründen lehnt der Ausschuß weiterhin die Einrichtung eines Lebensmittelausschuses ab. Für den Fall, daß die Einrichtung eines entsprechenden Ausschusses nicht zu verhindern ist, sollte er höchstens in Fällen von untergeordneter technischer Bedeutung tätig werden.

Zu Artikel 11

Der Ausschuß glaubt hier, daß für die nach bisherigem Recht hergestellten und gekennzeichneten Erzeugnisse eine weitere Frist von 12 Monaten vorgesehen werden sollte.

Bonn, den 26. Juni 1969

Frau Klee

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Drucksache V/4114 — zur Kenntnis zu nehmen,

2. die Bundesregierung zu ersuchen,

   a) darauf hinzuwirken, daß im Rahmen der weiteren Beratungen innerhalb der EWG die deutschen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen Eingang in die Vorlage finden,

   b) die Errichtung eines Ständigen Lebensmittelausschusses abzulehnen.

Bonn, den 26. Juni 1969

Der Ausschuß für Gesundheitswesen

Frau Dr. Hubert — Vorsitzende

Frau Klee — Berichterstatterin